

922

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

C) Im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern bei der Vollzugspolizei des Regierungsbezirks Gießen

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Polizeimeister (BaP) Horst Vaupel, PSt. Marburg (17. 6. 89);

in den Ruhestand versetzt:

Kriminalhauptmeister Wolfgang Wieser, PD Marburg — KA — (31. 7. 89),
Polizeiobermeister Hans-Joachim Acklin, PSt. Weilburg (30. 6. 89).

Gießen, 11. September 1989

Regierungspräsidium Gießen

13 S/13 K — 8 b 24 01

StAnz. 40/1989 S. 2031

beim Regierungspräsidium Kassel

ernannt:

zum **Regierungsrat (BaL)** Regierungsrat z. A. (BaP) Lothar Rausch (22. 8. 89);zum **Regierungsrat** Regierungsrat z. A. (BaP) Ulrich Große (22. 8. 89);zum/zu **Assistenten/Assistentinnen z. A. (BaP)** Meik Krüger, Andrea Jäger, Silke Weißenborn (sämtlich 1. 9. 89);

versetzt:

zur Stadt Hennef/Sieg Inspektor z. A. (BaP) Mathias Carstens (1. 8. 89);

in den Ruhestand getreten:

Regierungsvizepräsident Hans-Friedrich Schott (31. 7. 89);

in den Ruhestand versetzt:

Amtsinspektor (BaL) Jürgen Attendorn (31. 8. 89).

Kassel, 11. September 1989

Regierungspräsidium Kassel

2 — 70 16/03 B

StAnz. 40/1989 S. 2031

O. beim Hessischen Rechnungshof

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

Oberrechnungsrat Claus Henseling (31. 8. 89).

Darmstadt, 12. September 1989

Der Präsident
des Hessischen Rechnungshofs
Pr I 114 — 1/89

StAnz. 40/1989 S. 2031

923

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Steinaubachtal bei Steinau an der Straße“ vom 28. August 1989

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Ein Teilbereich des Steinaubachtals nördlich von Steinau an der Straße wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Steinaubachtal bei Steinau an der Straße“ besteht aus Flächen der Gemarkungsteile „Das Ohl“, „Ürzeller Wiesen“, „Im Weizenfeld“, „Hohestein“, „Der Kieskopf“, „Die Küppelwiese“, „Die Bornwiese“, „Die Breitenwiese“, „Die Mooswiese“ in den Gemarkungen Steinau und Überzell der Stadt Steinau an der Straße und den Gemarkungen Kressenbach und Breitenbach der Stadt Schlüchtern im Main-Kinzig-Kreis. Es hat eine Größe von 73,20 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet rot umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird vom Regierungspräsidium Darmstadt, oberer Naturschutzbehörde, Orangerieallee 12, 6100 Darmstadt, archivmäßig verwahrt. Eine Abzeichnung dieser Karte wird beim Kreis Ausschuss des Main-Kinzig-Kreises, unterer Naturschutzbehörde, Altenhaßlauer Straße 21, 6460 Gelnhausen, verwahrt. Die Karten können während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

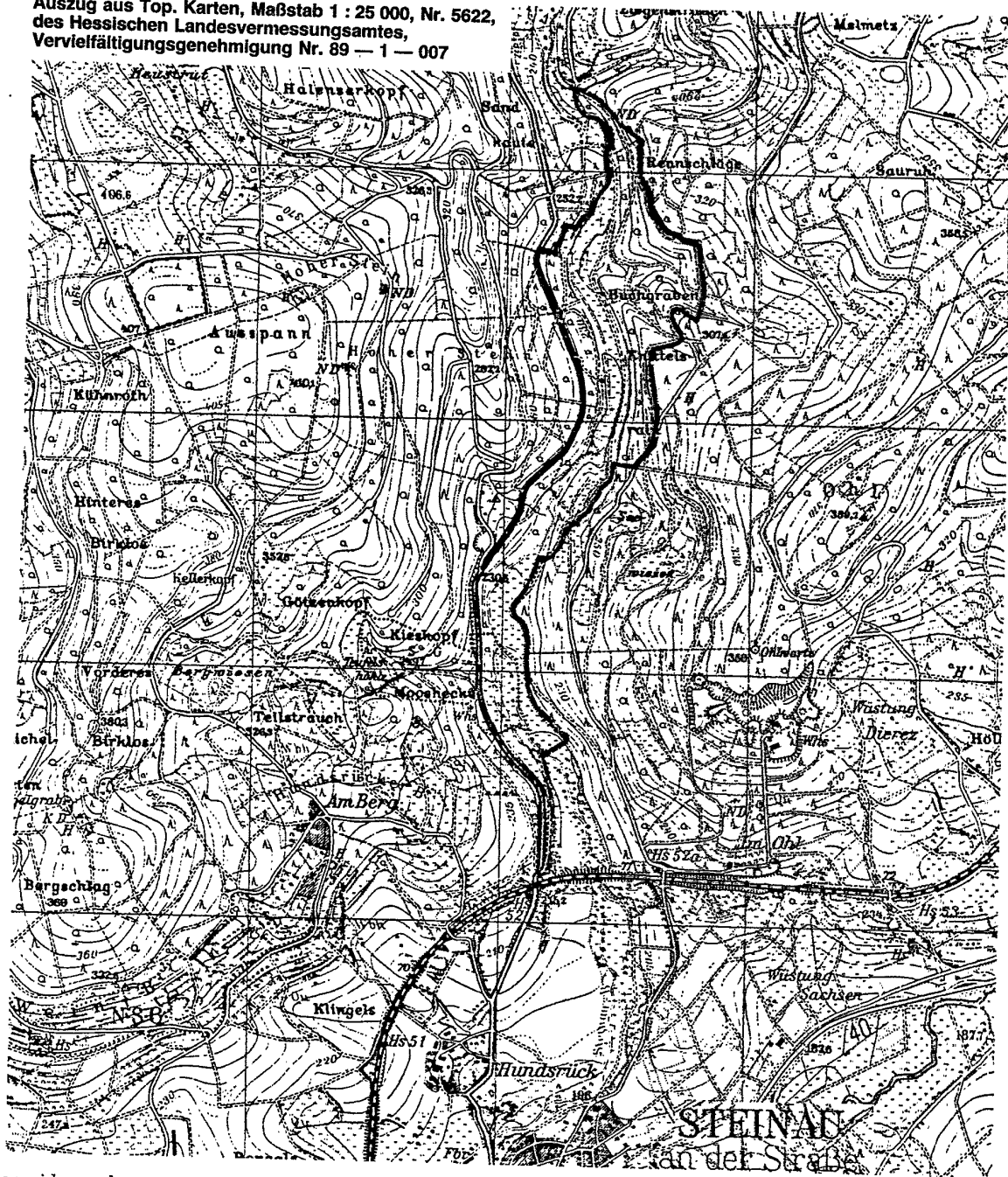
Zweck der Unterschutzstellung ist es, diesen Abschnitt des Steinaubachtals wegen seiner Vielfalt von Habitaten seltener und bestandsbedrohter Tier- und Pflanzenarten langfristig zu sichern. Darüber hinaus ist die Erhaltung dieses Gebietes aus geologischer und kulturhistorischer Sicht geboten.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig vom Anwendungsbereich der HBO (§ 1 Abs. 2) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art, einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen, oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen oder Weiden umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;

Auszug aus Top. Karten, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 5622,
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 89 — 1 — 007



13. Pferde weiden zu lassen;
14. mit stickstoffhaltigen Düngemitteln, Gülle oder Jauche zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
15. Hunde frei laufen zu lassen;
16. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen, jedoch unter den in § 3 Nrn. 12, 13 und 14 genannten Einschränkungen;
2. Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Ent- und Versorgungsanlagen sowie der vorhandenen Drainagen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung natürlicher arten- und strukturreicher Laubwaldgesellschaften unter den in § 3 Nr. 14 genannten Einschränkungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. die Handlungen der Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhal-

- tungsarbeiten an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
5. die Ausübung der Jagd vom 15. Juli bis Ende Februar;
6. die Ausübung der Angelfischerei vom 15. Juli bis Ende Januar.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);

4. Gewässer schafft oder Wasser, Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art, einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen, oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrrädern mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Wiesen oder Weiden umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 12);
13. Pferde weiden läßt (§ 3 Nr. 12);
14. mit stickstoffhaltigen Düngemitteln, Gülle oder Jauche düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
15. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
16. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 15).

§ 7

- (1) Die „Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Gießen, Main-Kinzig, Vogelsberg und Wetterau, Landschaftsschutzgebiet Vogelsberg-Hessischer Spessart“ vom 31. Juli 1975 (StAnz. S. 1486)“ wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.
- (2) Die „Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des zukünftigen Landschaftsschutzgebietes ‚Auenverbund Kinzig‘ vom 10. Dezember 1985 (StAnz. S. 2353)“ wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 28. August 1989

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. W. Link
Regierungspräsident
StAnz. 40/1989 S. 2031

924

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 18. September 1989

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß vom 18. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2793), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Griesheim im Bereich der Wilhelm-Leuschner-Straße zwischen Pfungstädter und Lindenstraße, Am Markt, Wolfsweg, Bessunger Straße zwischen August-Bebel-Straße und Feldmannstraße, Goethestraße zwischen Friedrich-Ebert-Straße und Freiligrathstraße, Schülerstraße, aus Anlaß des Zwiebelmarktes 1989 am 1. Oktober 1989 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1989 in Kraft.

Darmstadt, 18. September 1989

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. W. Link
Regierungspräsident
StAnz. 40/1989 S. 2033

925

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 18. September 1989

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß vom 18. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2793), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten der Verkaufsstellen des Möbeleinzelhandels sowie des Möbelzubehörhandels in Kelkheim — mit Ausnahme der Stadtteile Fischbach, Ruppertshain und Eppenhain — aus Anlaß der „Kelkheimer Möbelausstellung“ am 1. Oktober 1989 und 8. Oktober 1989 freigegeben.

Die Offenhaltung ist jeweils beschränkt auf die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1989 in Kraft.

Darmstadt, 18. September 1989

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. W. Link
Regierungspräsident
StAnz. 40/1989 S. 2033

926

Genehmigung der Pro Hominibus-Stiftung-Bickhoff, Sitz Frankfurt am Main

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches i. V. m. § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 10. Mai 1989 errichtete „Pro Hominibus-Stiftung-Bickhoff“, Sitz Frankfurt am Main, mit Stiftungsurkunde vom 28. August 1989 genehmigt.

Darmstadt, 11. September 1989

Regierungspräsidium Darmstadt
III 11 a — 25 d 04/11 (12) — 265
StAnz. 40/1989 S. 2033

927

Genehmigung der Stiftung Städelschule für junge Künstler, Sitz Frankfurt am Main

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches i. V. m. § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 10. Mai 1989 errichtete Stiftung Städelschule für junge Künstler, Sitz Frankfurt am Main, mit Stiftungsurkunde vom 12. September 1989 genehmigt.

Darmstadt, 18. September 1989

Regierungspräsidium Darmstadt
III 11 a — 25 d 04/11 (12) — 254
StAnz. 40/1989 S. 2033

928

Genehmigung der Johann Wilhelm Schreiber-Stiftung, Sitz Frankfurt am Main

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches i. V. m. § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 17. Mai 1988 und 7. Juni 1989 errichtete Johann Wilhelm Schreiber-Stiftung, Sitz Frankfurt am Main, mit Stiftungsurkunde vom 12. September 1989 genehmigt.

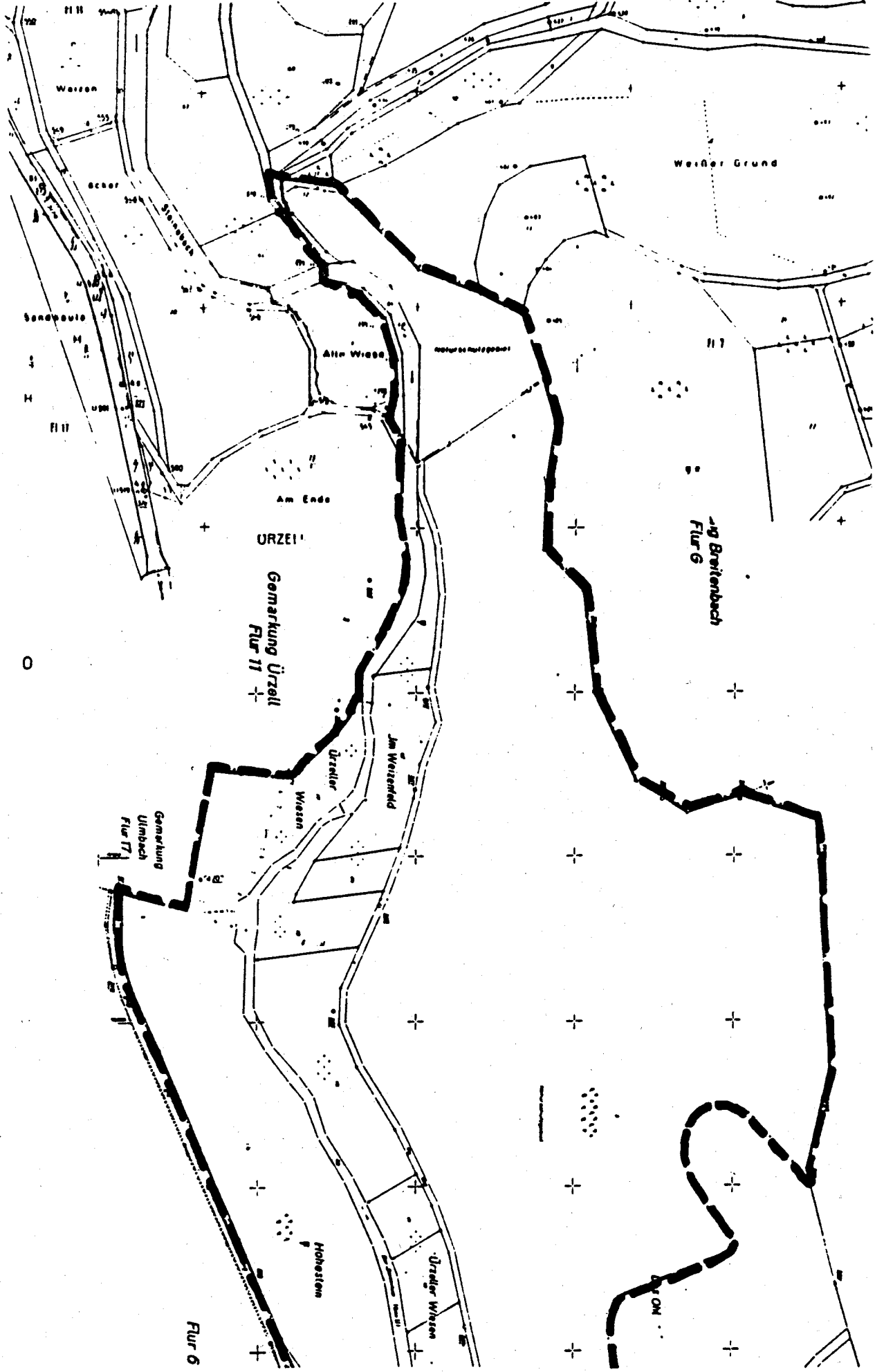
Darmstadt, 18. September 1989

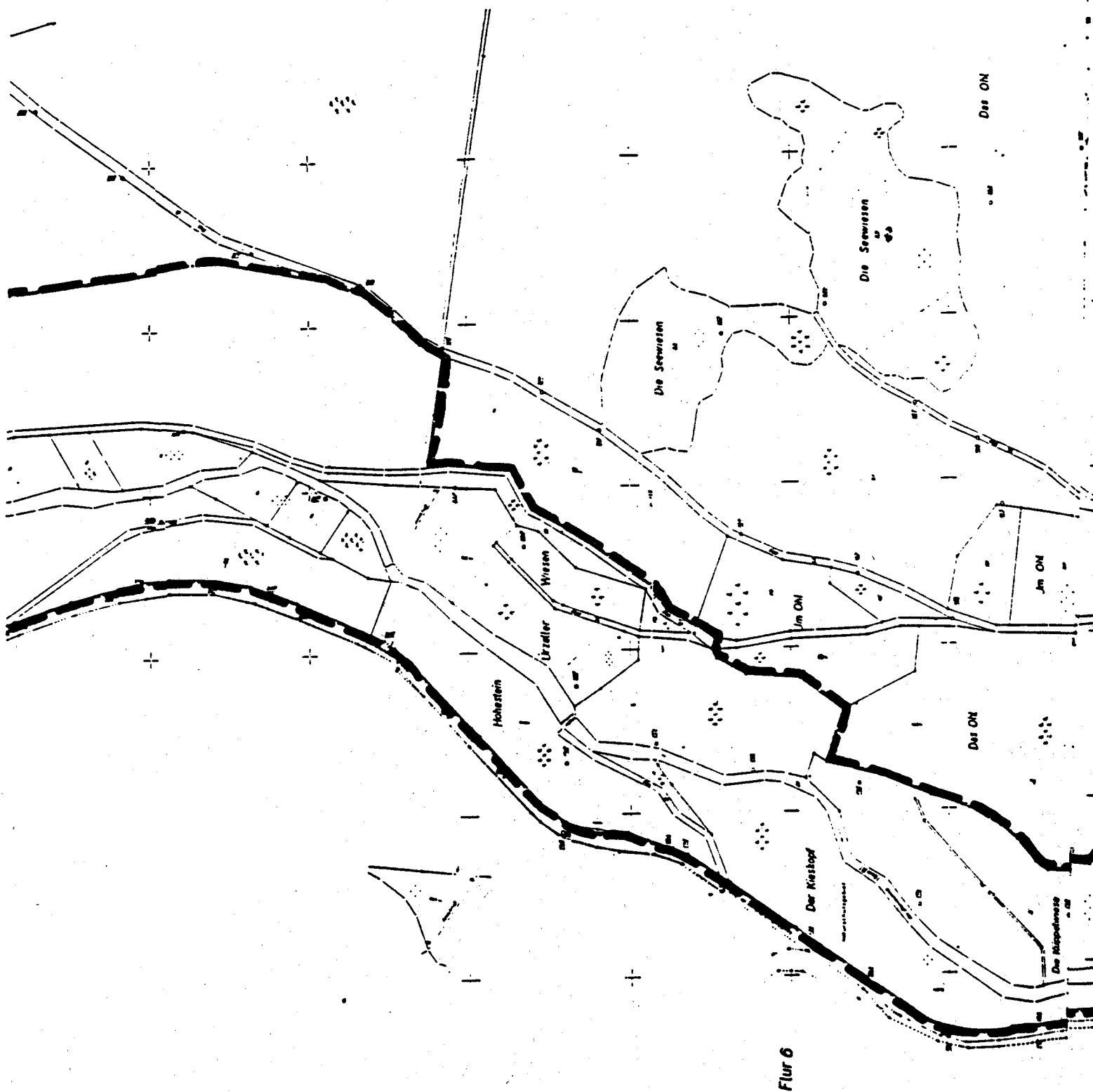
Regierungspräsidium Darmstadt
III 11 a — 25 d 04/11 (12) — 266
StAnz. 40/1989 S. 2033

Artikel 32

§ 1 Abs. 3 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Steinambachtal bei Steinau an der Straße“ vom 28. August 1989 (StAnz. S. 2031) erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“





**Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,
Bestandteil der Verordnung über das
Naturschutzgebiet
„Steinaubachtal bei Steinau an der Straße“**

----- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis:	Main-Kinzig-Kreis
Stadt:	Steinau an der Straße;
Gemarkung:	Steinau;
Flur:	8, 10, 7;
Gemarkung:	Überzell;
Flur:	11;
Stadt:	Schlüchtern;
Gemarkung:	Kressenbach;
Flur:	6;
Gemarkung:	Breitenbach
Flur:	7

